

Zwischen

(Einrichtung, Institution, Unternehmen)

(Anschrift, Telefon-Nr.)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Herrn/Frau

(Vorname, Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in

(PLZ) _____ *(Ort)* _____

(Anschrift) _____

Student(in) im Fach Soziologie *(Studiengang)* der TU Dresden, Mommsenstr. 13, 01062 Dresden

- nachfolgend Student(in) genannt -

wird folgender

A U S B I L D U N G S V E R T R A G

geschlossen:

§ 1

(Allgemeines)

(1) Das Studium der Soziologie an der Technischen Universität Dresden erfordert ein Berufspraktikum nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 10 Wochen. Das Praktikum ist in Einrichtungen außerhalb der Hochschule abzuleisten und intendiert die Integration von Studium und Berufspraxis. Während

des Berufspraktikums bleibt der/die Student(in) Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

§ 2 (Pflichten der Vertragspartner)

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

(Vorname und Name) in der Zeit vom (Datum) bis (Datum)

für das o. g. Berufspraktikum entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und fachlich zu betreuen sowie

- a) den vom/von der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen;
- b) unmittelbar nach Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt und Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält;
- c) in Bezug auf das Ausbildungsverhältnis die Arbeitszeitordnung einzuhalten.

(2) Der/die Student(in) verpflichtet sich, das Ausbildungsziel gemäß des Ausbildungsplanes zu erreichen, insbesondere:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e) fristgerecht einen Bericht nach den Richtlinien der Praktikumsordnung des Instituts für Soziologie vom 30.11.2005 zu erstellen,
- f) Fehlzeiten der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 (Kosten- und Vergütungsansprüche)

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studenten fallen.

(2) Dem Studenten bzw. der Studentin steht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle nicht zu.

Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Entschädigungen sind damit nicht ausgeschlossen. Gemäß der Praktikumsordnung des Instituts für Soziologie der TU Dresden wird eine Vergütung empfohlen, die sich an den Bezügen der Auszubildenden im Verwaltungsbereich der Ausbildungsstelle im letzten Ausbildungsjahr orientiert.

§ 4 (Ausbildungsbeauftragter)

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau

(Vorname, Name, berufliche Qualifikation)

als Beauftragten für die Ausbildung des/der Studierenden. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Student(in)en und der/des Beauftragten für das Praktikum im Institut für Soziologie in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 (Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung)

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen, insbesondere Urlaub, sind in der Regel nachzuholen.

§ 6 (Auflösung des Vertrages)

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist;
- b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der / des Beauftragten für das Praktikum im Institut für Soziologie. Sie /er ist vom Auslösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 (Versicherungsschutz)

(1) Der/die Student(in) ist während des Berufspraktikums Kraft Gesetz gegen Unfall versichert (gem. § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall

übermittelt die Ausbildungsstelle auch der/dem Beauftragten für das Praktikum im Institut für Soziologie einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Student(in) eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.¹

§ 8 (Vertragsausfertigung)

Dieser Vertrag wird in drei gleichen Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte Ausfertigung reicht der/die Student(in) mit dem Praktikumsbericht und dem qualifizierten Zeugnis bei der / dem Beauftragten für das Praktikum im Institut für Soziologie an der TU Dresden ein.

¹ Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§ 9
(Sonstige Vereinbarungen²)

(1) Über diese Vertragsgegenstände hinaus gelten die weitergehenden Bestimmungen:

- a)
- b)
- c)

als vereinbart.

(2) Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen zur ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Praktikumsstätte

Unterschrift der/des Studierenden

falls die Zustimmung erforderlich ist:

*Unterschrift der / des Beauftragten für
das Praktikum im Instituts für Soziologie*

(Stempel)

² Hier können Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.